

- 7) die Behandlung des Austausches der Postanweisungen und die gesammte Abrechnung und Ausgleich über diesen Verkehrszweig.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Oktober 1868., mit welchem Tage <sup>Beginn und</sup> der untern 18. September 1863. im Haag abgeschlossene Postvertrag <sup>Ablauf des</sup> erlischt, <sup>Vertrages.</sup> in Kraft.

Derfelbe bleibt so lange von Jahr zu Jahr verbindlich, bis einer der beiden kontrahirenden Theile dem anderen, und zwar Ein Jahr zum Voraus, seine Absicht, dessen Wirksamkeit aufzuheben, angezeigt haben wird.

Artikel 28.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird sobald als möglich erfolgen, und <sup>Ratifikation.</sup> der Austausch der Ratifikationen in Berlin stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am 1. September 1868.

Delbrück.

(L. S.)

E. van Bylandt.

(L. S.)

---

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

---

(Nr. 577.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Arnd Nicolai Brodtkorb  
zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Wardó zu ernennen geruht.

---

Rebirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Hof- und Staatsdruckerei  
(K. v. Decker).